



Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Allgemeinverfügung zur Unterbindung und Abwehr von Gefahren und Störungen  
sowie zum Jugendschutz während des Brauchtumsumzugs am 02. Februar 2025 rund um  
die Hilpoltsteiner Marktstraße  
Anlage: 1 Lageplan

Die Stadt Hilpoltstein erlässt als Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende

### Allgemeinverfügung

1. Den Besuchern des Brauchtumsumzugs entlang der Straße Am Stadtweiher, Zwingerstraße, Marktstraße, Siegertstraße, Christoph-Sturm-Straße wird während der Veranstaltung am 02.02.2025 von 13.30 Uhr bis 18 Uhr sowie jeweils zwei Stunden davor und danach beim Betreten der vorgenannten Veranstaltungsorte untersagt:
  - 1.1 Alkoholische Getränke jeglicher Art mitzubringen.
  - 1.2 Schankgefäße und Getränkebehälter (z.B. Bierkrüge, Flaschen, Dosen) mitzubringen und mitzuführen.
  - 1.3 Alkoholische Getränke außerhalb des Bewirtungsbereiches zu sich zu nehmen.
2. In dem in der Anlage gelb markierten öffentlichen und öffentlich zugänglichen Bereich (erweiterter Schutzbereich) wird während des Brauchtumsumzugs am 02.02.2025 in der Zeit von 13.30 bis 20 Uhr untersagt:
  - 2.1 Alkoholische Getränke jeglicher Art außerhalb von Gaststättenbetrieben oder im nahen Umfeld gestatteter mobiler Verkaufsstände mitzuführen und/oder zu konsumieren.
  - 2.2 Schankgefäße und Getränkebehälter (z.B. Bierkrüge, Flaschen, Dosen) außerhalb von Gaststättenbetrieben oder im nahen Umfeld gestatteter mobiler Verkaufsstände mitzuführen.
3. Der vorgenannte Personenkreis hat bei dem Verdacht eines Verstoßes gegen Nr. 1 und 2 eine Durchsuchung durch von der Stadt Hilpoltstein beauftragte Personen oder durch die Polizei zu dulden. Taschen- und Rucksackkontrollen können auch im unbegründeten Fall vom Sicherheitspersonal durchgeführt werden.
4. Im Falle eines Verstoßes erfolgt die Wegnahme der unter Nr. 1 und 2 benannten Gegenstände bzw. die Unterbindung des Verstoßes durch unmittelbaren Zwang, Sicherstellung und Vernichtung.
5. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nrn. 1 – 4 wird angeordnet.
6. Kosten für die Verfügung werden nicht erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

#### Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung:

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird und in der ortsüblichen Bekanntmachung angegeben wird, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können (Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG).

# STADT HILPOLTSTEIN



Diese Allgemeinverfügung mit Begründung liegt im Rathaus II, Erdgeschoss, Zimmer 002 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach  
in 91522 Ansbach  
Haus- und Postanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT HILPOLTSTEIN  
Hilpoltstein, 27.01.2025

Ulla Dietzel  
Zweite Bürgermeisterin

